

Prioritätenordnung

Das WBF erlässt gestützt auf Art. 12c der Verordnung über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Programmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation (FIPBV, SR 420.126) die nachstehende Prioritätenordnung. Diese wird ab sofort auf sämtliche bereits eingereichten, aber vom SBFI noch nicht bewilligten, sowie auf alle künftigen Gesuche im Rahmen der Direktfinanzierung der Jahre 2021-2024 für das Horizon-Paket 2021-2027 angewendet. Die Gesuche müssen weiterhin die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 11 FIPBV erfüllen. Kürzungen der beantragten Projektkosten gemäss Art. 12 Abs. 4 FIPBV bleiben vorbehalten.

Sollten die eingereichten und noch zu erwartenden Gesuche die für die Direktfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden in nachstehender Reihenfolge und soweit notwendig folgende Massnahmen getroffen:

- 1) Die Kosten für die Übernahme von Aufgaben von Projektpartnern ausserhalb der Schweiz sind nicht anrechenbar.
- 2) Auf Gesuche für die Direktfinanzierung von Verbundprojekten, bei denen das Datum der Unterzeichnung des Grant Agreements mit der Europäischen Kommission mehr als 6 Monate vor Eingang des Gesuchs beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zurückliegt, wird nicht eingetreten. Falls das Unterschriftsdatum des Projektkoordinators und der Europäischen Kommission sich unterscheidet, gilt das spätere Datum. Diese Regelung gilt ab 01.08.2025.
- 3) Aus der Ausschreibung der ERC-Advanced Grants 2024 sind nur Gesuche für die Direktfinanzierung beim SBFI zugelassen, die die EU bei der ersten Veröffentlichung der Evaluationsresultate am 17. Juni 2025 auf die «main list» aufgenommen hat.
- 4) Der Beitrag an die indirekten Forschungskosten (Overhead) bei Verbund- und Einzelprojekten aus den Programmjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 entspricht höchstens 15% der anrechenbaren direkten Projektkosten.
- 5) Für ERC Transfergrants stehen ab dem 01.01.2026 maximal die Mittel aus laufenden Entpflichtungen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge des Gesuchseingangs bewilligt und soweit der notwendige Zahlungskredit zur Verfügung steht.
- 6) Auf Gesuche für die Direktfinanzierung von Projekten aus Ausschreibungen, welche die Europäische Kommission, die von der Europäischen Kommission beauftragte Fördereinrichtung, oder die Trägerschaft der Aktivität erst 2025 oder später durchführt, für die aber finanzielle Mittel der Budgetjahre 2021-2024 eingesetzt werden, wird nicht eingetreten.
- 7) Bei Verbundprojekten aus den Programmjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 werden die direkten Forschungskosten gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b FIPBV prozentual gekürzt.

Gesuche um die kostenneutrale Übernahme von Aufgaben von Projektpartnern innerhalb der Schweiz und innerhalb von bereits bestehenden Verpflichtungen zwischen dem SBFI und dem Beitragsempfänger oder -empfängerin sind von der Prioritätenordnung ausgenommen.

Aktivierung der Massnahmen ab 20.06.2025:

- ➔ Ab dem 20.06.2025 sind die Massnahmen 1) – 5) aktiv.
- ➔ Für die Implementierung der derzeit aktivierten Massnahmen ist die Wegleitung für Antragstellende zur Umsetzung der Prioritätenordnung zu konsultieren.